NOTANDUM.

WAs darbey zuthun/ wann dergleichen (davor doch GOtt der Allmächtige diese Stadt gnädiglich bewahren wolle) vorgehen solte/ die Löschung und Gegenwehr des Feuers/ so viel als möglich/ durch folgendes besorget und veranstaltet zu werden.

Art. I.

ES sollen alle Feyer-Eymer von denen Burgeren auff das Rath-Hauß eingelieffert und daselbsten vom Stadt-Rath, entweder auff dem Rath-Hauß, oder anderstwohin, gut befindenden Dingen nach, verwahrt werden, welches der Ursachen nöthig anscheinen will, weilen,

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

bey verschiedenen einige Zeit hero entstandenen Branden wahr zu nehmen gewesen, das Mangel an Feyer-Eymeren erschienen, auch die vom Rath-Hauß abgegebene mehrentheils verlohren gegangen; Imgleichen die wenigste Burgere mit dergleichen Geraithschafften sich eingefunden, in diesem Fall aber, wird kein Mangel zu befahren seyn, sondern werden sich jederzeit ein Vorrath von tausend und mehreren Stücken finden.

II.

Haben die zur Visitation der Feuer-Geraitschafften ernannte Raths-Verwandte wenigstens alle Viertel Jahr die Feuer-Spritzen offentlich probiren zu lassen, und nachzusehen, ob die Schläuch, Kästen, Röhr, und übriges in gutem Stand sich befinde, auch ob die Feuer-Leithern nicht etwa verspohrt und verfault, wordurch bey entstehendem Brand, durch deren Gebrechen, Unglück geschehen könte; Dahero ersagte Raths-Verwandte hierauff fleißigste Sorg zu tragen anbey zu beobachten haben, daß die schwäre Leitheren mit Spriessen wohl versehen werden.

III.

Sollen von denen beyden Schornstein-Fegeren dahier, alle Woch wechselweiß die Nacht-

Wacht

Digitized by Google

Wacht auff der Burgerlichen Stadt-Wacht gehalten werden.

IV.

Die Thurn-Wächtere sollen sich des Winters umb 5. Uhren-des Sommers aber umb 8. Uhrtn auff dem Thurn einfinden, und ihrer Instruction zu folge, bey jeder viertelstündigen Ausblasung deren Uhr-Stunden sich wohl umschauen, ob nirgendwo etwas von einem Brand sich anzeige, in welchem Fall der eine sogleich durch das hierzu expresse angeschaffte Feuer-Horn Lermen machen, auch gegen die Seith, wo der Brand sich geäussert, die Latern ausstecken, der andere aber sogleich der Burger-Wacht solches melden. Auch hätten dieselbe gute Acht zu haben, ob das Feuer nicht durch Wind in andere Quadraten einfalle; Welches sie ebenfalls durch das Feuer-Rohr anzeigen-und überhaubt nicht vom Thurn abweichen-sondern so lang der Brand dauert, beständig ihre Augen darauff halten sollen; Bey ansonsten ohnfehlbahr zu befahren habender schwären Leibs-Straff.

V.

Die Nacht-Wächter sollen auch bey Verlust ihres Dienstes alle Stunden ausruffen, bey entstehenden

stehenden ersten Lermen an denen Häuseren anklopffen, und denen Leuthen den Brand und Feuers-Gefahr anzeigen. Wann nun

VI.

Allarm gemacht wird, soll sogleich der, die Wacht habende Stadt-Corporal zwey Mann nach dem Stadt-Directoren, Anwaltschultheissen und Burgermeisteren abschicken, und denenselben den Brand anzeigen, durch zwey andere aber die Schlüssel zu denen Feuer-Geraitschafften abschicken und die Schlösser eröffnen, für seine Persohn aber sogleich die in den Officier-Stuben sich befindliche Röhr zu denen Feuer-Spritzen parat halten, und die Spritzen nebst denen darzu gehörigen Schläuchen vor das Rath-Hauß führen, durch die übrige Mannschafft aber auff die Arrestanten genaue achtung geben lassen.

VII.

Stadt-Director, Anwaltschultheiß, und übrige Raths-Verwandte, wie auch Stadt-Schreiber, Renthmeister und Registrator, hätten sich auff dem Rath-Hauß einzufinden, und sich hiervon durch nichts, als Gottes Gewalt behinderen zu lassen; von beyden ersten solle demnechst nöthige Vorsorg

ſorg und Veranſtaltung zum löſchen vorgekehrt werden, auch ſollen alle übrige Membra des Raths alle Beyhülff, ſo viel immer möglich beyzutragen höchſtens befliessen ſeyn.

VIII.

Die Wacht-Meiſtere und übrige die Wacht nicht habende Corporals, wie auch geſambte Stadt-Soldaten haben ſich bey dem Rath-Hauß in ihrer Montour und Gewehr, bey dem erſten Allarm einzufinden, es ſeye der Brand zu Tag- oder nächtlicher Zeit, umb befindenden Dingen nach gebraucht werden zu können, in ſpecie aber ſollen die Stadt-Soldaten zu Viſitirung deren Burgerlichen Häuſeren commandirt werden, um nachzuſehen, ob dieſe ſich nicht (ſtatt dem Feuer ſteuren zu helffen) zu Hauß befinden, welche ſie ſo fort zu annotiren, und von der Straff wie Art. XIX. Meldung geſchehen wird ein Drittel zur Belohnung erhalten. Auch ſollen Wacht-Meiſtere alle Abend durch den Gefreyten bey denen 4. Bier-braueren (wie Art. XVI. angeführt werden wird) Nachſehung thun laſſen, ob die Feuer-Bütten ſich auff denen Rollwagen befinden; welches ſofort derſelbe bey dem gegen Abend zu thuen habenden Raport zu melden hätte.

IX. Das

IX.

Das Burgerliche Feuer-Piquet welches alle Monath commandirt wird, soll sich bey dem ersten Lermen mit Gewehr bey dem Brand einfinden, und sich kein Burger bey ohnnachlässiger Straff von 3. Reichs-Thaler darvon absentiren, es seye dann derselbe etwa kranck und Bett-lägerig oder verreist, in beyden Fällen gleichwohlen derselbe die Anzeig bey seinem Corporal zu thun, im letzteren Fall auch, einen anderen Burger in seinem Nahmen, so lang biß von der Reiß zurück komme substituiren; welches der Corporal getreulich in seiner List, und zwar mit der Nota anzumercken hat, wenn, wann, und wie lang einer für den andren substituirt gewesen.

X.

Die Burgerliche Officier haben mit ihrem Piquet die Strassen so wohl, als den Orth des Brands, wie auch die nächste Bronnen zu besetzen, und hauptsächlich acht zu geben, daß die geflüchtete Effecten in Sicherheit gebracht, imgleichen von denen Feuer-Geraitschafften nicht das mindeste verschleppt oder von dem Brand getragen werde, fort, wann auch der Brand gelöschet, nicht ehender den Abzug zu thun, es seye dann

zuvor

Digitized by Google

zuvor die Corporalschafft ablesen, und die ausgebliebene Burger annotiret, auch die Feuer-Geraitschafft unter Bedeckung einiger Mannschafft wieder an ihren ordentlichen verwahrungs-Orth gebracht; welchen Erfolg sie demnechst dem Stadt-Rath zu reportiren haben.

XI.

Die Beysassen betreffend, dieselbe sollen sich bey Verlust ihres Schutzes, gestalten Sachen nach auch schärfferer zu gewarten habender Ahndung, nach all Monathlich ihnen geschehen-werdender Ansag, an ihren Stationen und zwar an dem Rath-Hauß 100. Mann, und sodann an denen Feuer-Leithern und Hacken bey dem Parade-Platz 50. weiter bey des Deuerers Hauß 25. und am Schwannen ebenfalß 25. einfinden, und sich von denen ihnen vorgestellt-werdenden Befehlshaberen zur Arbeit anweisen lassen. Die auff dem Rath-Hauß commandirte, haben die Feuer-Spritzen und Zugehör, auch Feuer-Eymere, welch letztere sie das erste mahl aus denen vor dem Rath-Hauß stehenden Bütten zu füllen, mit sich zu nehmen, die andere aber die Leitheren, Hacken, und kleine Bütten zum Feuer zu tragen, weß Ends die Viertel-Schreibere vor Ablauff jedes Monaths

Digitized by Google

das Beysassen-Piquet auff das Rath-Hauß zu commandiren haben, damit derselben Nahmen notiret, und ihnen ihre Verrichtung wiederhohlter eingebunden, auch denen vier die Aufsicht über dieselbe habenden die Lista darvon zugestellt werden könne. Auch haben sich Viertel-Schreibere bey dem Brand einzufinden, und nach dem Löschen nachzusehen, ob die das Piquet-habende Beysassen erschienen oder nicht, damit solche mit der comminirten Straff angesehen werden können; Uberhaupt aber haben sich die Beysassen zu aller nöthig erachtet-werdender Arbeit bey dem Brand gebrauchen zu lassen, und sich dargegen im geringsten nicht, bey gleichmässigem Verlust ihres Schutzes, zu sperren.

XII.

Die zu denen Feuer-Spritzen zugeordnete Kupffer-Schmied, Kieffer, Schlosser und Spengler, sollen sich ebenfalß bey dem Brand sogleich und ohngesäumbt einfinden, und das zwar bey ohnnachlässiger Straff von 1. Reichs-Thaler, dahingegen denenselben jedesmahl, nach Proportion ihrer geleisteten Hülff und Arbeit ein Douceur verreichet werden solle.

XIII.

Digitized by Google

XIII.

Haben sich die aus jedem Viertel zu Haltung guter Löschungs-Ordnung ausgesehene 4. mithin zusammen 20. Mann in Zeiten einzufinden, und die Anordnung dahin zu thun, daß so wohl an die nächste Bronnen, als auch an die Feuer-Spritzen die grosse Bütten gesetzt, und mit lauter reinem Wasser, damit die Spritzen nicht unbrauchbahr werden, füllen lassen; imgleichen die Löschende in 2. Reyhen stellen wovon die eine das Wasser durch die Feuer-Eymer zu die andere aber die leere Eymer zum Bronnen zuruck bringe, überhaubt aber bedacht zu seyn, daß durch Ansetzung deren Feuer-Leitheren, Gebrauchung deren Hacken, und Benutzung deren Spritzen, in specie derenselben Schläuchen, dem Brand bestmöglichst gesteuret werde.

XIV.

Die Kühlere hätten zugleich mit grossen Wasch-Zuberen dem Brand nechst gelegenen Bronnen zu zueylen, damit selbe mit Wasser gefüllet- und hieran kein Mangel gebreche.

XV.

Die Zimmer-Leuth und Maurer-Zunfft haben alle Quartal 6. Mann, als 3. von jeder Zunfft

unter sich zu erwählen und dem Stadt-Rath anzuzeigen, welche dem Brand mit ihren Arten und Hämmeren zum ersten zu zueylen und das nöthige zur Hülff beyzutragen haben; von diesen solle sich keiner, während seines Piquets nicht unterstehen, ohne vorherige Anzeig bey dem Zunfft-Meister über Nacht aus der Stadt zu bleiben bey Straff 3. fl. auch wann selbige einige Zeit gedächten auszubleiben, andere in ihrem Nahmen zu bestellen, welche die Zunfft-Meistere zu annotiren haben, die übrige verpflichtete Feuer-Beschauere aber deren 10. Mann als von jeder Zunfft 5. seyn, haben sich an dem Rath-Hauß einzufinden.

XVI.

Von der Bierbrauer-Zunfft sollen ebenfalß alle vier Wochen 4. Weistere welche mit Roll-Wagen und Pferd versehen, erwählet, und darmit wechselweiß continuiret werden, welche die ihnen jdeerzeit in das Hauß gebrachte grosse Wasser-Bütten des Nachts auf ihre Rollwagen zu stellen haben, umb bey entstehenden Allarm sogleich paratzu seyn, die Bütten zu denen Brand-Stätten bringen zu können, bey ohnnachläßiger Straff von 1. Reichs-Thaler. Die übrige Bier-

Brauer

Brauer aber so ebenfalß mit Wagen und Pferden versehen sollen wenigstens halbe Fuder-Fässer mit Wasser gefüllet auff ihren Wägen alle Nacht zur Vorsorg haben bey nemblicher Straff; Wesfalß wie oben Art. VIII. gemeldet worden, alle Abend durch einen Gefreyten die Nachsicht geschehen solle; Imgleichen sollen gesambte Bier-Brauere ihr Gesind mit denen Hotten oder Logelen dem Feuer zuschicken.

XVII.

Die vier Fuhr-Leuth welche alle Monath werden ernennet werden, sollen sich bey Straff 3. fl. sogleich mit ihren Wagen ohnweit der Brand-Stadt einfinden, damit in Nothfällen die aus dem Brand errettete Meubles um so geschwinder und gesicherter an Orth und End gebracht werden können.

XVIII.

So haben sich auch die 4. geschwohrne Stadt-Chirurgi bey Verlust ihres geschwohrnen Ambts, mit ihren Bind-Zeugen bey denen Brandstätten einzufinden, damit die etwa Schaden leydende Personen forderſambst verbunden werden können.

XIX.

Uberhaupt haben sich alle, Christlich sowohl als jüdische Inwohner bey Straff von 3. fl. bey dem Brand einzufinden, anbey ihr Gesind, welches zum löschen tauglich mit sich zu nehmen, fort sich bey schwehrer Ahndung dem Commando zu unterwerffen, in specie aber die Zunfft-Meistere mit gutem Exempel vorzugehen, und die von ihren Zünfften nicht erschienene Meistere getreulich zu annotiren, damit solche zur wohlverdienten Straff gezogen werden können, worbey in specie die Juden-Vorstehere zu erscheinen und hierdurch ihre Glaubens-Genossene bey Verlust des Schutzes anzufrischen haben; Imgleichen sollen alle benachbarte für ihre Häuser Bauch-Zuber stellen, und solche mit sauber Wasser füllen bey 3. fl. Straff, imgleichen sollen alle Eigenthümere von Häuseren das gantze Jahr hindurch sowohl Sommer als Winters-Zeit in ihren Höffen wenigstens ein mit Wasser angefüllten grossen Zuber stehen haben bey gleichmässiger Straff von 3. fl.

XX.

Werden alle Inwohnere ermahnet, bey ohnausbleiblicher Straff ad 15. fl. bey einem in ihrer Nachbarschafft entstehenden Brand, denen löschenden

schenden den Zugang zu ihrem Hauß-Bronnen zu gestatten.

XXI.

Es soll sich niemand, wer er auch seye, bey Straff 10. Reichs-Thaler, gestalten Sachen nach auch zu befahren habender schwehren Ahndung, unterstehen, das in seinem Hauß auskommende Feuer zu verhelen, sondern sogleich lermen zu machen, gestalten durch dergleichen Verhehlungen sich die allergefährlichste Brand zugetragen, welche anfänglich mit geringer Mühe hätten, gelöschet werden können.

XXII.

Denen Schreineren, Kübleren und Zimmer-Leuthen wird bey ohnnachläßiger Straff ad 10. Reichs-Thaler verbotten keine Spähn auff ihre Speicher zu legen, wovor sich auch die übrige gesambte Burgerschafft und Innwohnere unter gleicher Straff zu enthalten haben.

XXIII.

So es zur Nacht-Zeit ist, solle bey jedem Hauß eine brennende Lattern vor denen Fenstern der Gassen, auch an denen Häusern des Marcks oder anderen Sammel-Plätzen ausgehenckt werden

den, wie ingleichem an denen Haupt-Eckhäusern jeder mit einer Bech-Pfann sich zu versehen hat, deßgleichen an dem Rath-Hauß und gemeinen Marck-Brunnen geschehen soll, damit in Feuers-Nöthen in solchen Bech-Pfannen können Bech-Krantz angezündet werden, deren dann ein jeder Aigenthümer der Eck-Häuser einige in Vorrath haben, und die gemeine Brunnen-Laterne vom Rath-Hauß und selbigem Magazin versehen seyn sollen.

XXIV.

Damit nun auch denen schädlichen und leydigen Feuers-Gefahren, so viel als unser menschliche Möglichkeit vermag, könne vorgebauet und besorget werden, sollen vors erst alle und jede Innwohner und Burger auff ihre Domestiquen fleissige und sorgfältige Achtug geben, damit auß deren Unachtsambkeit durch Feuer und Liecht kein Schaden geschehe.

XXV.

Dann solle auff den Speichern, und in allen Stallungen oder sonsten, worauff Futter oder dergleichen vorhanden, es seye in denen Wirths-Häusern, Herbergen, oder Privat-Häusern, niemand des Abends mit einem Liecht, noch auch mit

mit einer obwohl zugemachten Lucern gehen, viel weniger das Liecht daraus nehmen, und etwann unachtſamer Weiß anhencken, oder an einem Posten kleben, derowegen auch ein jeder Wirth in ſeinem Hauß gute Wand-Leuchter halten ſolle, bey 10. fl. Straff, und dafern es einige Kutſcher oder andere Diener, auch ſonſten andere Knecht und Mägd oder Dienſt-Botten an Geld nicht vermögen, dieſelbe ſogleich mit Incarcerirung einiger Wochen von der Obrigkeit ohnfehlbahr angeſehen und abgeſtrafft werden, oder wohl mit Schantzen-Arbeit büſſen ſollen. Von der Straff ſolle einem Denuncianten ein Drittel verreicht und dabey deſſen Nahmen verſchwiegen bleiben.

XXVI.

Deßgleichen ſolle an obgemeldter Oerthern das Taback-rauchen bey ſchwärer Straff verbotten ſeyn.

XXVII.

Es ſollen die Wirth auch übrige Privat-Einwohner keines Weegs geſtatten, daß die bey ihnen logirende Frembde oder ſonſten deren übrige Kinder, auch Dienſt-Botten ohne Leichter oder Laternen mit bloſſen Kertzen oder anderen Liechtern (welche bißweilen hier und dort angeklebet, und

bey überfallendem Schlaff brennend vergessen werden) herumb und Schlaffen gehen; Desgleichen solle auch jeder Hauß-Vatter, oder Hauß-Wirth nicht ehender deß Nachts zur Ruhe gehen, er habe dann zuvor selbsten umbgeschauet, oder durch jemands anderst visitiren lassen, ob alle Liechter in seinem Hauß ausgelöscht seyen, damit kein Schaden zu beförchten.

XXVIII.

Es solle auch niemand, er seye, wer er wolle, keine heisse Aschen auff bretterne Böden, wo es Schaden thun kan, schütten nicht weniger solle bey allen Bierbrauern und Brandwein-Brennern gute Achtung auff das Maltzen und Gersten des Feuers halben gegeben werden, nicht weniger auch die Häffner ihre Brenn-Oefen nicht in ihren Häusern, sondern entweder ausser der Stadt oder nechst am Wahl halten sollen.

XXIX.

Dann sollen alle Schornstein und Ofen-Pfeiffen wenigstens das Jahr durch viermahl, und nachdem sie starck gebraucht auch mehrmahlen gefegt und durch den angenohmenen Camin-Feger fleißig gesäubert werden.

XXX.

Digitized by Google

XXX.

Wie dann auch bey allen insgemein errinnert wird, daß bey denen Saiffen-Siedern, Färbern, und die Wagenschmier machen, nicht weniger auch allen Metzgern, auch denen jenigen, so stets Wasch-Küchen halten, mit allem Fleiß auf das Feuer, damit nicht etwann ein Schaden geschehe, achtung gegeben werde.

XXXI.

Es wird verbotten allen und jeden, welche von selbsten Hanff, Flachs, und anderes Gespiensel mehr zubereithen wollen, daß solches nicht in den Häusern, noch viel weniger bey denen Oefen, Back-Oefen, oder anderen Dörren, sondern ausser der Stadt am Wahl oder gar ausserhalb den Thoren geschehen solle.

XXXII.

Solle derjenige, in dessen Hauß aus Unvorsichtigkeit Feuer auskommet, mit einer ohnnachläßigen Ordinari-Straff von zehen Gulden angesehen werden, mit Vorbehalt derjenigen Indemnisation, so durch dergleichen Schuld und Nachlässigkeiten anderen benachbahrten durch Brand oder sonsten einiger Schaden zugefügt würde.

XXXIII.

XXXIII.

Die denen Zünfften beysitzende Raths-Verwandte haben diese Feuer-Ordnung alle Quartal bey ihren Zünfften abzulesen, die Zueylung zum Brand und Beeyfferung zum löschen denen Zunfft-Genossenen alles Ernstes einzubinden, und den Erfolg jedesmahlen dem Stadt-Rath anzuzeigen. Schließlich und

XXXIV.

Wird sich Stadt-Rath angelegen seyn lassen, von Monath zu Monath umb die Ernennung des Beysassen-Piquets, und übrige vorangeführte alternativische Monathliche nöthige Vorkehrungen zu besorgen, und wie solches geschehen nach Ablauff jedes Monaths der Churfürstlichen Hohen Regierung gehorsambst zu berichten.

Stadt-Director, Anwald-Schultheiß/Burgermeistere/ und Rath allda. ꝛc.